

erläßt Ihr Commissionen alle zur Voll-  
bringung, Ihr Kauf-Weise, Land-  
schaft-Markt, und Land-Procure-  
tor, weil ihr allezeit in loco, oder doch  
sehr schnell, die Commission, wie  
oben angedeutet, allerdinge vorzuziehen,  
und für die Unser Interesse in der  
vor Aufst haben, wie Ihr in einem und  
andern zu sein erachtet ist.  
Ihr Vollbringer auch für die Unser  
würdigste Willen und Meinung.  
Gegeben Wien am 23. Febr: 1615.

Ern-Verbar-Recess.  
Der Kön. Käuf auch zu Hingarn  
und Böheim Königl. Maj. Unser  
Allerwürdigster Käuf, König,  
und Land, in Arbitry, Ern-  
Verbar-Sachen zukünftig von Königl.  
fürstl. Städten der Marqugrafs-  
fürstl. Ober-Landsch., Waldstein,  
Görlitz, Zittau, Landau, und Korbau  
und Städten vorerwähnter Verbar-  
ten Land-Sachen, Weyden und  
andere Sachen guter Commission sa-  
ben zu erwerben unter Hand  
folge, ist gedacht Ihr Kauf Maj.  
guter die Stelle aus der guten  
würdigster Commission bei  
dem, ist Tag über gehalten